

§ 5 Sbg. LPG

Sbg. LPG - Salzburger Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Tagesordnung

§ 5

(1) Die Tagesordnung der Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist von dem die Sitzung einberufenden Mitglied des Ausschusses festzulegen. Sie muß jedenfalls die Punkte, deretwegen die Einberufung des Personalvertretungsausschusses gemäß § 1 Abs. 2 verlangt wurde, und soll einen Punkt "Allfälliges" enthalten.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses zu verlesen. Eine Abänderung der Tagesordnung darf der Personalvertretungsausschuß nur dann beschließen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und der Abänderung zustimmen.

In Kraft seit 27.05.1976 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at